

## **Satzung**

### **des Marktes Wertach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **„Innerer Markt“**

**vom 14.06.2012**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Wertach folgende Satzung:

#### **§1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 29,17 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innerer Markt“.
- 2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5.000 vom 02.11.2011 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist in Anlage I abgedruckt und Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 3**

##### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## § 4

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- 2) Sie gilt für die Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren.

Wertach, 14.06.2012

Markt Wertach



Eberhard Jehle  
Erster Bürgermeister



